

Information zum neuen Bundesmeldegesetz

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das am 01. November 2015 in Kraft getreten ist, wird erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht. Das Bundesmeldegesetz bringt einige neue gesetzliche Vorgaben mit sich.

Wohnungsgeberbestätigung

Bei einer An-, Um- und Abmeldung (z.B. Wegzug ins Ausland) hat der Meldepflichtige eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Ein- oder Auszug bestätigt.

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Dies kann der Eigentümer sein, der eine Wohnung an jemanden vermietet, aber auch ein Mieter, der einen Untermieter einziehen lässt.

Die Vorlage eines Mietvertrages reicht hierfür nicht aus.

Das Formular über die Bestätigung des Wohnungsgebers liegt im Eingangsbereich des Rathauses aus oder steht unter [Bürgerservice – Aktuelle Meldungen](#) zur Verfügung.

Meldepflicht

Bisher bestand die Meldepflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung im Einwohnermeldeamt anzumelden; seit 01.11.2015 beträgt diese Frist 2 Wochen. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Die bisherige Gemeinde wird von der Zuzugsgemeinde informiert, die Abmeldung erfolgt dort dann automatisch.

Nur wer ins Ausland verzieht, muss sich bei der Gemeinde abmelden. Neu geregelt ist hier, dass eine solche Abmeldung vorzeitig erfolgen kann, frühestens jedoch eine Woche vor dem Wegzug.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Bürger- und Informationsbüro.